

Verordnung der Stadt Landshut über das Leichenwesen

§ 1

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Sterbefall im Stadtgebiet Landshut ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, bei Eintritt des Todes während der Nachtzeit am nächsten Morgen dem städtischen Bestattungsamt zur Bestattung bzw. Überführung anzuzeigen. Dies gilt auch für Totgeburten. Fehlgeburten sind nur dann anzuzeigen, wenn eine Bestattung gewünscht wird.
- (2) Zur Anzeige sind verpflichtet:
 1. Der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
 2. die Verwandten nach dem Grad ihrer Verwandtschaft,
 3. die Personensorgeberechtigten,
 4. der Betreuer, soweit die Sorge für die Person des Verstorbenen zu dessen Lebzeiten zu seinem Aufgabenkreis gehört hat,
 5. in Krankenhäusern, Heimen, Sammelunterkünften und Justizvollzugsanstalten, deren Leiter oder Beauftragter, wenn sich der Sterbefall dort ereignet hat,
 6. im übrigen jede Person, die beim Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.
- (3) Die zur Anzeige Verpflichteten können ein Bestattungsunternehmen beauftragen. Dieses hat die schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.

§ 2

Sonstige Anzeigepflichten

Durch die Anzeige beim Bestattungsamt werden andere Anzeigepflichten, insbesondere nach dem Personenstandsgesetz sowie dem Infektionsschutzgesetz nicht berührt.

§ 3

Leichenbesorgung und Überführung in das Leichenhaus

- (1) Jede menschliche Leiche ist vor der Überführung in ein Leichenhaus noch am Sterbeplatz der Leichenschau zu unterstellen. Nach der Leichenschau ist sie unverzüglich und möglichst noch am Sterbeplatz in einen für die Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen und einzusargen, soweit dies nach den Umständen möglich ist.
- (2) Anschließend ist die Leiche in das Leichenhaus des städtischen oder kirchlichen Friedhofs zu überführen, in dem sie bestattet werden soll. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen können Leichen vorübergehend auch in anderen Leichenräumen aufgebahrt werden. Sie müssen zur Aufbahrung von Leichen geeignet sein. Der pietätvolle Umgang mit der Leiche ist sicherzustellen. In diesen Fällen ist das Bestattungsamt zu verständigen.
- (3) Die Leiche ist rechtzeitig, spätestens aber am Tag vor ihrer Bestattung während der üblichen Dienststunden zu dem Friedhof zu bringen, in dem sie bestattet werden soll.
- (4) Eine Leiche die nach auswärts überführt wird, ist vorher in das Leichenhaus eines städtischen Friedhofs zu bringen. Dort hat sich der Beauftragte des Bestattungsamtes davon zu überzeugen, dass die Leiche ordnungsgemäß eingesargt wurde.

- (5) Außerhalb der Dienststunden des Bestattungsamtes haben die Bestatter aus dem Stadtgebiet die Möglichkeit, Leichen zum Nordfriedhof St. Michael zu bringen.
- (6) In Kirchen dürfen Leichen nur im geschlossenen Sarg und nur mit Genehmigung des Bestattungsamtes aufgebahrt werden.

§ 4

Ausnahmen vom Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Der Leichenhausbenutzungszwang besteht nicht für die verstorbenen Angehörigen der Landshuter Klöster Seligenthal und Ursulinen, wenn sie in ordenseigenen Friedhöfen beigesetzt werden. Eine weitere Ausnahme vom Leichenhausbenutzungszwang besteht für Leichen, die in der Stiftsgruft von St. Martin beigesetzt werden.
- (2) Das Bestattungsamt kann im Einzelfall weitere Ausnahmen vom Leichenhausbenutzungszwang genehmigen.

§ 5

Bestattungsunternehmen

- (1) Gewerbliche Bestattungsunternehmen dürfen die Leichenversorgung sowie die Überführung von Leichen nur ausüben, wenn sie ihre Tätigkeit beim Bestattungsamt der Stadt schriftlich angezeigt haben.
- (2) Die Anzeige muss vollständige Angaben über Namen und Anschrift des Firmeninhabers bzw. Betriebsleiters sowie der mit der Leichenversorgung beschäftigten Personen enthalten. Änderungen der meldepflichtigen Tatsachen sind dem Bestattungsamt bekannt zu geben.
- (3) Anzeigepflichten nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, bleiben unberührt.

§ 6

Pflichten der Bestatter

- (1) Alle bei der Leichenbesorgung und Leichenbeförderung eingesetzten Personen sowie die für die Betriebsleitung von Bestattungsunternehmen Verantwortlichen haben die für ihre Tätigkeit einschlägigen Bestimmungen des Bestattungsgesetzes, der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie dieser Verordnung einzuhalten.
- (2) Litt der Verstorbene bei seinem Tod an einer übertragbaren Krankheit, so sind die Schutzmaßnahmen nach § 7 BestV sowie des Infektionsschutzgesetzes besonders zu beachten.
- (3) Die Unternehmer sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter zu überwachen.

§ 7

Aufsicht

Die Bestattungsunternehmen sowie die bei der Besorgung und Beförderung eingesetzten Personen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit der Aufsicht und Überwachung durch die Stadt. Das

Bestattungsamt kann die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besondere Weisungen erteilen.

§ 8 Ausmaße von Särgen

Särge dürfen eine Länge von 2,00 m, eine Höhe von 0,65 m und eine Breite von 0,70 m nicht überschreiten. Ausnahmen werden nur zugelassen, wenn sie durch die Größe der Leiche bedingt sind. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist dies der Stadt bei der Anmeldung des Sterbefalles ausdrücklich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Anzeigepflicht nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 verstößt,
2. die Bestimmungen des Leichenhausbenutzungszwangs nach § 3 nicht beachtet,
3. gegen die Anzeigepflicht nach § 5 verstößt.